

77. über den Lauf der Revisionsbegründungsfrist in Sachen, die das Bayerische Oberste Landesgericht zuständigkeitshalber an das Reichsgericht abgibt.

RPD. § 554 Abs. 2. GG-RPD. § 7 Abs. 5.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 7. Oktober 1926 i. S. B. u. Gen. (Bekl.)
w. S. (Rl.). IV 227/26.

- I. Landgericht München I.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gegen das Berufungsurteil haben die Beklagten vor seiner Zustellung am 9. März 1926 beim Bayerischen Obersten Landesgericht Revision eingelegt. Der Beschluß dieses Gerichts, durch den das Reichsgericht für zuständig erklärt worden ist, wurde ihnen am 23. März 1926 zugestellt. Am 19. April 1926 reichten sie eine Revisionsbegründungsschrift ein und beantragten zugleich vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Begründungsfrist. Dieser Antrag wurde vom Reichsgericht als gegenstandslos angesehen, da die Begründungsfrist gewahrt sei.

Aus den Gründen:

Die Revisionsbegründungsfrist, gegen deren etwaige Versäumung die Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht haben, würde bei Anwendbarkeit der Regel des § 554 Abs. 2 Satz 2 RPD. (in der seit dem 1. Juni 1924 geltenden Fassung) mit Ablauf eines Monats seit Einlegung der Revision, also am 9. April 1926 geendet haben. Diese Regel gilt indessen bei bayerischen Sachen nur mit der aus § 7 Abs. 5 GG. z. RPD. folgenden Maßgabe. Die Vorschrift lautet:

„Wird der Beschluß des Obersten Landesgerichts, durch welchen das Reichsgericht für zuständig erklärt wird, dem Revisionskläger erst nach dem Ablauf der Revisionsfrist zugestellt, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses der Lauf der Frist für die Revisionsbegründung von neuem.“

Ihrem Wortlaut nach trifft diese Vorschrift auf den vorliegenden Fall um deswillen nicht zu, weil die Zustellung des Beschlusses des Bayerischen Obersten Landesgerichts am 23. März 1926, also schon

vor Ablauf der Revisionsfrist, nämlich zu einer Zeit erfolgt ist, als diese Frist gemäß § 552 ZPO. überhaupt noch nicht in Lauf gekommen war. Die Vorschrift hat aber eine über ihren Wortlaut hinausreichende Tragweite. Sie ist in das Einführungsgezet zur Zivilprozessordnung durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1911 (RGBl. S. 59) eingefügt. Nach der damals und noch bis zum 31. Mai 1924 geltenden Fassung des § 554 Abs. 2 Satz 2 ZPO. begann die Frist zur Begründung der Revision mit dem Ablauf der Revisionsfrist. Dies galt in bayerischen Sachen auch dann, wenn das Oberste Landesgericht die nach § 7 Abs. 1 EG. bei ihm einzulegende Revision gemäß Abs. 2 das. an das Reichsgericht abgab. Diese Regelung konnte zur Folge haben, daß dem Rechtsanwalt beim Reichsgericht, der nach § 8 EG. erst bestellt zu werden braucht, nachdem das Oberste Landesgericht das Reichsgericht für zuständig erklärt hat, keine genügende Frist zur Begründung der Revision blieb. Die von der Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht hierüber geführte Klage war die Veranlassung zu der in § 7 Abs. 5 EG. getroffenen Neuregelung (vgl. die Begr. des Gesetzentwurfs Anl. Nr. 682 zu den Verh. des Reichstags 1909/1911 Bd. 278 S. 3768). Durch die Neuregelung sollte erreicht werden, daß dem Revisionskläger vom Tage der Kundmachung des Abgabebeschlusses an zur Revisionsbegründung (und seinem Gegner gemäß § 556 Abs. 1 ZPO. zur Anschließung an die Revision) noch eine volle Monatsfrist offenstand. Ausgesprochen brauchte dies nur für diejenigen Fälle zu werden, in denen der Abgabebeschluß erst nach Ablauf der Revisionsfrist zugestellt wird. Denn für die Fälle der Zustellung vor dem Ablauf ergab sich aus dem § 554 Abs. 2 Satz 2 in seiner damaligen Fassung von selbst, daß der Revisionskläger für die Revisionsbegründung von der Zustellung des Abgabebeschlusses ab mindestens noch einen Monat zur Verfügung hatte. An dem seitdem bestehenden Rechtszustand, daß in Sachen, die das Bayerische Oberste Landesgericht an das Reichsgericht abgibt, die Frist zur Begründung der Revision niemals früher als einen Monat nach Zustellung des Abgabebeschlusses abläuft, sollte durch die neue Fassung des § 554 Abs. 2 Satz 2 nichts geändert werden. Man hat bei dieser Neufassung nur an die für den Beginn der Begründungsfrist geltende Regel, nicht an die bei bayerischen Sachen geltende Ausnahme gedacht. Die Zustellung des Ab-

gabebeschlusses schon vor Ablauf der Revisionsfrist wird seit dem 1. Juni 1924 häufiger vorkommen als früher, da die Revision seitdem nach § 552 (neuer Fassung) schon vor Beginn der Revisionsfrist eingelegt werden kann. Ein innerer Grund, diese Fälle anders zu behandeln als diejenigen, in denen der Abgabebeschluß erst nach Ablauf der Revisionsfrist zugestellt wird, ist nicht vorhanden. Eine Unterscheidung hat in dieser Hinsicht durch die neue Fassung des § 554 Abs. 2 Satz 2 ZPO., bei fortbauender Geltung des § 7 Abs. 5 GG., nicht eingeführt werden sollen und ist durch sie nicht eingeführt worden. Denselben Standpunkt hat der III. Zivilsenat des Reichsgerichts in der Sache III 564/24 eingenommen (vgl. auch Huber ZB. 1924 S. 908).

Nach vorstehendem lief die Revisionsbegründungsfrist für die Beklagten bis zum 23. April 1926.